

GESCHÄFTSORDNUNG

der Pfandleihe Petr Dusek,
eingetragen zu FN 299854m im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien,
Sitz in Wien

§ 1

Gegenstand der Belehnung

Die Pfandleihe Petr Dusek (im Folgenden kurz „Pfandleiher“ genannt) ist berechtigt, unter der Zahl 106230F01/08 des Wiener Gewereregisters das Pfandleihergewerbe auszuüben. Der Pfandleiher gewährt verzinsliche Darlehen in barem Geld gegen Übergabe aller beweglichen Wertgegenstände (Faustpfänder) nach den Bestimmungen des § 155 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Verbotene Pfanddarlehen

Die Gewährung eines Pfanddarlehens ist verboten, wenn

1. Gegenstände zum Pfand angeboten werden, von denen der Pfandleiher wusste oder wissen musste, dass sie verloren, vergessen, zurückgelassen oder ihrem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogen wurden,
2. es sich bei den zum Pfand angebotenen Gegenständen um gefährliche Güter (explosive, ätzende, leicht entflammbare, ansteckungsgefährliche oder radioaktive Stoffe, Gase, Gifte und dgl.) handelt oder
3. es sich um Gegenstände handelt, die nach anderen Rechtsvorschriften nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 3

Verbot der Weiterpfändung

1. Dem Pfandleiher ist es verboten, die ihm verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden.
2. Der gewerbsmäßige Ankauf sowie die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen sind verboten.

§ 4

Pfandleihbücher

1. Der Pfandleiher hat ein Pfandleihbuch zu führen, in das jedes abgeschlossene Pfandleihgeschäft einzutragen ist. Für die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silberwaren oder für die Belehnung von Wertpapieren ist ein eigenes Pfandleihbuch zu führen.
2. Korrekturen in den Pfandleihbüchern sollen nicht stattfinden. Wird dennoch eine Korrektur notwendig, so ist das betreffende Wort niemals zu radieren, sondern auf eine solche Art durchzustreichen, dass es noch gelesen werden kann.
3. Die Pfandleihbücher, die auch in Karteiform geführt werden dürfen, sind nach einem Muster anzulegen und haben hinsichtlich ihrer Ausstattung, der Art ihrer Führung und der Aufbewahrung den zur Sicherung für Beweis Zwecke sowie zur sicherheitspolizeilichen Kontrolle notwendigen Anforderungen zu genügen.
3. Der Pfandleiher ist verpflichtet, die Pfandleihbücher durch sieben Jahre an einem sicheren und feuerfesten Ort aufzubewahren. Die Frist von sieben Jahren läuft vom Schluss jenes Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.
4. Im Falle der Endigung der Gewerbeberechtigung sind die Pfandleihbücher an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

§ 5

Inhalt des Pfandbuches

1. Jedes abgeschlossene Pfandleihgeschäft ist in das betreffende Pfandleihbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen, wobei folgende Punkte ersichtlich zu machen sind:

- a) die laufende Nummer des Pfandstückes,
 - b) der Name und die Wohnung des Pfandbestellers,
 - c) die Beschreibung des Pfandstückes; bei Gold und Silber auch das Gewicht und nach Maßgabe der darauf befindlichen amtlichen Probezeichen, auch der Feingehalt; bei Wertpapieren die Serie und Nummer der einzelnen Stücke, die Anzahl und der Fälligkeitstermin der Kupons, und eventuell der Name, auf den es lautet,
 - d) der Wert des Pfandstückes,
 - e) der Betrag des Darlehens,
 - f) das Jahr und der Tag des abgeschlossenen Pfandleihgeschäftes,
 - g) der Fälligkeitstermin des Darlehens.
2. Ferner muss jedes Pfandleihbuch mit einer Anmerkungsrubrik versehen sein, in welche alle das einzelne Pfandleihgeschäft betreffenden wesentlichen Vorgänge, wie z.B. die Auslösung, Umsetzung des Pfandstückes, die Amortisation des Pfandscheines, die Ausfertigung eines Vormerkscheines, usw. einzutragen sind. Insbesondere sind in dieser Rubrik auch die bei Auslösung oder Umsetzung des Pfandstückes eingehobenen Beträge, und zwar nach Kapital, Zinsen und Nebengebühren abgesondert vorzumerken. Bei den Eintragungen über die Umsetzung des Pfandstückes ist auf die korrespondierende Neueintragung hinzuweisen.

§ 6

Ausstellung des Pfandscheines

1. Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Pfandbesteller über das abgeschlossene Pfandleihgeschäft einen mit der Eintragung im Pfandleihbuch übereinstimmenden Pfandschein auszustellen.
2. Reklamationen gegen Eintragungen auf dem Pfandschein müssen nur berücksichtigt werden, wenn sie sogleich vorgebracht werden. Durch die Annahme des Pfandscheines erklärt sich der Pfandbesteller mit den Verpfändungsbestimmungen gemäß dieser Geschäftsordnung einverstanden. Damit ist der Pfanddarlehensvertrag abgeschlossen.
3. Die Ausübung aller Rechte aus dem Pfanddarlehensvertrag, wie Auslösung, Umsetzung, Behebung eines eventuellen Verwertungsüberschusses, Reduzierung des Darlehens, ist an

die Vorlage des Pfand- bzw des Vormerkscheines gebunden. Der Überbringer eines Pfandscheines wird als über das Pfand verfügungsberechtigt angesehen. Der Pfandleiher kann jedoch den Nachweis seiner Verfügungsberechtigung verlangen.

§ 7

Inhalt des Pfandscheines

Über jedes abgeschlossene Pfandleihgeschäft wird dem Pfandbesteller ein Pfandschein ausgefolgt, der aus dauerhaftem Papier besteht und folgende Punkte enthält:

- a) angegebener Name und Wohnort des Pfandbestellers,
- b) Name und Anschrift der Pfandleiherin,
- c) laufende Nummer des Pfandscheines,
- d) Beschreibung des Pfandgegenstandes unter Angabe der unterscheidenden Merkmale des Pfandes; bei Gold- und Silberwaren auch das Gewicht und, nach Maßgabe des darauf befindlichen amtlichen Probezeichens, auch den Feingehalt; bei Wertpapieren die Serie und Nummer der einzelnen Stücke, die vorhandenen nächstfälligen Coupons und eventuell den Namen, auf den sie lauten,
- e) Wert des Pfandstückes bzw. dessen Schätzungswert,
- f) Darlehensbetrag,
- g) Tag und Jahr des abgeschlossenen Pfandleihgeschäftes,
- h) Fälligkeitstermin des Darlehens,
- i) Wiedergabe der Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Geschäftsordnung,
- j) Hinweis auf das Verbot des gewerbsmäßigen Ankaufes und der gewerbsmäßigen Belehnung von Pfandscheinen,
- k) Hinweis, dass für das Rechtsverhältnis zwischen Pfandleiherin und Pfandbesteller die Bestimmungen des Pfandscheines und die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten,
- l) dass der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Pfandleihgeschäft für Verbraucher das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Pfandbestellers ist,
- m) dass der Betrag der Darlehenszinsen und der Administrations- bzw Lagergebühr unter Angabe der Halbmonats- und Jahreszinssätze auf ihm ersichtlich ist,

- n) dass der Pfandleiher berechtigt ist, den Gegenstand zum halben Ausrufungspreis nochmals anzubieten, sollte dieser bei der Versteigerung zum Ausrufungspreis nicht versteigert werden können.

§ 8

Aufbewahrung des Pfandes

1. Jedes Pfand ist vom Pfandbesteller in gereinigtem Zustand zu übergeben und von dem Pfandleiher in Verwahrung zu nehmen.
2. Das übernommene Pfand ist – sofern nach Art und Größe angebracht - in einem feuer- und einbruchssicheren Behältnis zu verwahren und gegen Feuergefahr und Diebstahl für den Schätzwert zu versichern.
3. Der Pfandleiher ist verpflichtet, die Versicherung jeweils in einer Höhe zu halten, welche mindestens 30 % des Versicherungswertes aller belehnten Pfandgegenstände übersteigt (= 30 % Überdeckung).
4. Für Schäden durch Naturereignisse, äußere Gewalt, sowie durch Wertminderung, die sich als Folge längerer Lagerung des Pfandstückes ergeben, übernimmt der Pfandleiher keine Haftung.

§ 9

Auskunftspflicht

Der Pfandleiher ist verpflichtet

1. über die Auskunftspflicht des § 338 GewO 1994 hinaus auch den Sicherheitsbehörden während der Geschäftsstunden die Nachschau in den Geschäftslokalen zu ermöglichen, Beweismittel vorzulegen, Einsicht in die Pfandleihbücher zu gewähren und die für die Überprüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen,
2. die ihm zugekommenen Mitteilungen über verlorene, vergessene, zurückgelassene oder dem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogene Gegenstände geordnet und nachschaubereit aufzubewahren,

3. Privatpersonen gegenüber Stillschweigen über die Personen, mit denen Pfandgeschäfte abgeschlossen wurden, zu wahren.

§ 10

Haftung

Der Pfandleiher haftet grundsätzlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Pfänder. Für Schäden, die infolge höherer Gewalt oder Naturereignisse entstehen, sowie für Wertminderungen, die sich als Folge längerer, jedoch sachgemäßer Lagerung des Pfandes ergeben, haftet die Pfandleiherin nicht.

§ 11

Auslösung des Pfandes

1. Jedes Pfand kann bis zu dem auf dem Pfandschein ersichtlichen Verfallstage zu jeder Zeit während der Geschäftsstunden ausgelöst werden. Bei der Auslösung ist der schuldige Darlehensbetrag nebst Zinsen und Nebengebühren zu bezahlen. Das auszulösende Pfand wird nur dem Überbringer des Pfandscheines bzw. des Vormerkscheines ausgefolgt.
2. Nach Rückzahlung des Pfanddarlehens sind die ausgelösten Gegenstände sofort zu beheben.

§ 12

Umsetzung des Pfandes

1. Die Laufzeit des Pfandvertrages kann auf Verlangen des Pfandbestellers gegen Einziehung des alten und Ausstellung eines neuen Pfandscheines sowie gegen Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühren verlängert werden (Umsetzung).
2. Ersucht der Pfandbesteller um Verlängerung und stimmt die Pfandleiherin dieser zu, so hat der Pfandleiher eine Eintragung im Pfandbuch vorzunehmen und eine schriftliche Verlängerungsbestätigung auszustellen.
3. Der Pfandleiher kann die Umsetzung ohne Angabe von Gründen verweigern.

4. Der Pfandbesteller kann mit Zustimmung des Pfandleihers im Zuge der Umsetzung eine Teilrückzahlung des Darlehens vornehmen.

§ 13

Auslösung und Umsetzung verfallener Pfänder

1. Verfallene Pfänder können spätestens am letzten Geschäftstag vor der Versteigerung während der normalen Geschäftsstunden des Pfandleihers ausgelöst oder mit Zustimmung des Pfandleihers umgesetzt werden.
2. Am Tag der Versteigerung kann eine Auslösung oder Umsetzung nur mehr gegen Bezahlung der Zurückziehungsgebühr bewilligt werden.

§ 14

Verlust des Pfandscheines

1. Gerät der Pfandschein in Verlust, hat der Pfandbesteller mit Angabe seines Namens und Wohnortes der Pfandleiherin sogleich mündlich oder schriftlich den Verlust anzuzeigen und den Nachweis zu liefern, dass der Verlust auch bei der Sicherheitsbehörde angemeldet wurde. Der Pfandbesteller muss die Zeit der Einlage des Pfandes, sowie die Dauer und den Betrag des erhaltenen Darlehens bezeichnen und eine genaue Beschreibung des Pfandes liefern.
2. Stimmen die Angaben mit jenen im Pfandbuch überein, wird der Verlust des Pfandscheins im Pfandbuch vorgemerkt und ein Vormerkschein ausgefertigt. Der Besitzer des Vormerkscheines kann das Pfand umsetzen.
3. Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist ab dem Tage der Verlustanzeige nicht zum Vorschein, so darf das Pfand dem Besitzer des Vormerkscheines gegen Rückstellung des Vormerkscheines und Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen und Nebengebühren ausgefolgt werden, wenn es nicht etwa mangels Umsetzung verfallen ist und veräußert wurde.
4. Ist das Pfand bereits verfallen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften im Wege der Versteigerung veräußert worden, so ist dem Besitzer des Vormerkscheines nur der allenfalls erzielte Überschuss auszufolgen.

5. Nach Ablauf von 14 Tagen ab dem Verfallstag kann der Besitzer des Vormerkscheines das Pfand auslösen.
6. Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist ab Ausstellungstag des Vormerkscheines zum Vorschein, so darf das Pfand oder der aus dem Erlös des Pfandes etwa erzielte Überschuss nur gegen gleichzeitige Übergabe des Originalpfandscheines und des Vormerkscheines ausgefolgt werden.

§ 15

Umsetzen des Pfandes bei Kraftloserklärung

1. Dem Pfandbesteller, der bei Verlust seines Pfandscheines den nach § 14 der Geschäftsordnung nötigen Erfordernissen zur Erlangung eines Vormerkscheines nicht entsprechen kann, oder dem ein bereits ausgefolgter Vormerkschein in Verlust gerät, steht es frei, beim Bezirksgericht seines Aufenthalts- oder des Verlustortes die Ungültigkeit (Kraftloserklärung) des in Verlust geratenen Pfand- oder Vormerkscheines durch Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens zu erwirken.
2. Der Pfandbesteller hat, sobald der Pfandleiher von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens gerichtlich verständigt ist, durch Umsetzen dem Verfall des Pfandes und dessen Veräußerung vorzubeugen. Unterlässt er die Umsetzung, so hat er nach erwirkter rechtskräftiger Ungültigkeitserklärung des Pfand- oder Vormerkscheines nur Anspruch auf den beim Verkauf des Pfandes im Wege öffentlicher Versteigerung allenfalls erzielten Mehrerlös.

§ 16

Amortisation des Pfandscheines

Wenn ein bereits ausgefolgter Vormerkschein in Verlust gerät, so kann die Amortisation des in Verlust geratenen Pfand- und Vormerkscheines nur im gesetzlichen Weg erwirkt werden. Der Amortisationswerber hat, sobald der Pfandleiher von der Einleitung des Amortisationsverfahrens gerichtlich verständigt ist, durch Umsetzen dem Verfall des Pfandes und dessen Veräußerung vorzubeugen. Unterlässt er die Umsetzung, so hat er nach

erwirkter rechtskräftiger Amortisation des Pfand- und Vormerkscheines nur Anspruch auf den bei der Veräußerung des Pfandes allenfalls erzielten Mehrerlös (Überschuss).

§ 17

Sonderbestimmungen bei KFZ-Belehungen

1. Das verpfändete Kraftfahrzeug ist von dem Pfandleiher mit sämtlichen Kraftfahrzeugpapieren (Typenschein, bei zugelassenen Kraftfahrzeugen auch Zulassungsschein und die Versicherungspolize über den Abschluss einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung) zu übernehmen, sodass der Pfandleiher in die Lage versetzt wird, beliebig und ausschließlich über das Kraftfahrzeug verfügen zu können.
2. Dem Pfandleiher steht es frei, das verpfändete Kraftfahrzeug an einen Dritten zur Verwahrung als sein Pfandhalter zu übergeben. Er muss das Kraftfahrzeug nicht in eigenen Betriebsräumen einstellen.
3. Die Weiterbenützung des verpfändeten Kraftfahrzeuges durch den Pfandbesteller ist möglich, wenn der Pfandleiher dem Pfandbesteller sein Fahrzeug unter dem Vorbehalt des Pfandrechts während der gesamten Dauer der Verpfändung oder nur vorübergehend überlässt und sich der Pfandbesteller überdies zur Rückstellung des Kraftfahrzeuges auf Verlangen des Pfandleihers, jedenfalls aber bei Nichtbezahlung der Schuld am Fälligkeitstag verpflichtet. Dem Pfandbesteller sind hierbei die beim Gebrauch des Fahrzeuges erforderlichen Kraftfahrzeugpapiere (Zulassungsschein) zu überlassen.
4. Der Pfandbesteller ist zur Benützung des verpfändeten Kraftfahrzeuges nach Maßgabe der mit dem Pfandleiher diesbezüglich getroffenen Vereinbarung berechtigt. Wenn das Kraftfahrzeug zerstört wird, wenn sich der Pfandleiher seines Rechtes darauf gesetzmäßig begibt, wenn der Pfandleiher dem Pfandbesteller das Fahrzeug mit sämtlichen Fahrzeugpapieren zurückgibt oder, wenn der Pfandleiher auf sein uneingeschränktes Rückstellungsrecht verzichtet (der Pfandbesteller also nicht mehr verpflichtet ist, das Fahrzeug auf Verlangen dem Pfandleiher zu übergeben), so erlischt zwar das Pfandrecht, die Schuldforderung aber bleibt bestehen.
5. Der Pfandbesteller ist zur Zurückstellung des verpfändeten Kraftfahrzeuges verpflichtet, wenn er mit seinen Zahlungen in Verzug geraten ist. Zur Sicherung der Rückgabe ist der Pfandleiher berechtigt, sich unter diesen Umständen in den Besitz der Pfandsache zu

setzen und ist der Pfandbesteller verpflichtet, dem Pfandleiher jedenfalls einen Satz Autoschlüssel zu übergeben.

6. Für den Pfandbesteller ist jede rechtliche oder faktische Verfügung über das verpfändete Kraftfahrzeug, wie Verkauf, Verpfändung, Verbringung, Überlassung des Pfandobjektes an oder dessen Nutzung durch Dritte, Veränderung der Pfandsache, ausgenommen kurzfristige Gebrauchsüberlassung an Familienmitglieder etc., ohne Zustimmung der Pfandleiherin verboten.
7. Der Pfandleiher bzw. dessen Beauftragte sind berechtigt, die Pfandsache von jedem Dritten zu verlangen. Zur Abwehr einer durch rechtswidriges Verhalten des Pfandbestellers verursachten Gefahr für die Durchsetzung der sich aus dem Pfandrecht ergebenden Ansprüche, ist der Pfandleiher berechtigt, sich auch gegen den Willen des Pfandbestellers – dem die Stellung eines Präkaristen zukommt – unverzüglich in den Besitz des Fahrzeuges zu setzen, wenn behördliche Hilfe zu spät käme.
8. Die Kosten der Verwahrung der Pfandsache, insbesondere die Kosten eines Pfandhalters, der Garagierung und allfälliger Instandhaltungen treffen den Pfandbesteller, sofern dieser mit seinen Leistungen in Verzug ist.

§ 18

Verkauf des Pfandes

1. Pfänder, die bis zu dem auf dem Pfandschein vermerkten Verfallstag nicht ausgelöst oder umgesetzt werden, sind verfallen und werden nach Ablauf einer Nachfrist von mindestens sechs Wochen im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft.
2. Nach dem Verkauf des Pfandes durch Versteigerung hat der Pfandleiher dem Pfandbesteller auf dessen Verlangen nach Vorlage des Pfandscheines, gegebenenfalls des Vormerkscheines, unverzüglich den für den Pfandbesteller nach Abzug der Pfandschulden samt Zinsen und Nebengebühren sowie der Kosten des Pfandverkaufes allenfalls verbleibenden Überschuss auszufolgen. Wenn der Pfandbesteller binnen fünf Jahren den Überschuss nicht behebt, hat ihn der Pfandleiher gerichtlich zu hinterlegen.
3. Die Versteigerung verfallenen Pfänder erfolgt durch einen hierzu berechtigten Gewerbebetreibenden.

§ 19

Schätzung des Pfandes

1. Jedes Pfandstück wird vor der Annahme von Sachverständigen des Pfandleihers bzw. von Sachverständigen im Auftrag des Pfandleihers geschätzt.
2. Einer Schätzung unterliegen nicht Gegenstände, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, sondern gilt in diesem Falle der am Verpfändungstag gültige und durch den Pfandleiher festgestellte Börsen- bzw. Marktpreis.
3. Die Schätzung eines Kraftfahrzeuges richtet sich nach Modell, Baujahr und Zustand des Fahrzeuges. Bei einem Fahrzeug, das in der Eurotax-Liste angeführt ist, kann der Pfandleiher den darin verzeichneten durchschnittlichen am österreichischen Markt erzielten Erlös für ein bestimmtes Fahrzeugmodell als Schätzwert heranziehen.
4. Die Schätzung einer Kapitalversicherung richtet sich nach dem Rückkaufwert der Versicherung im Pfändungszeitpunkt. Dieser ist bei der Versicherung zu erfragen

§ 20

Höhe des Darlehens

Die Höhe des Darlehens richtet sich insbesondere nach dem Schätzwert und wird von Fall zu Fall von dem Pfandleiher festgesetzt. Dem Pfandbesteller steht es frei, mit dem Pfandleiher einen geringeren als den festgesetzten Darlehensbetrag zu vereinbaren.

§ 21

Höhe des Ausrufpreises

1. Bei voller Inanspruchnahme der Darlehenshöhe gilt, wenn das verfallene Pfand zur öffentlichen Versteigerung gelangt, der Betrag des Darlehens samt Zinsen und allen Nebengebühren als Ausrufpreis. Andernfalls gilt der Schätzwert als Ausrufpreis.
2. Ausrufpreise von Pfändern, die bei einer Versteigerung unverkauft geblieben sind, können von dem Pfandleiher bei einer weiteren Versteigerung bis zur Hälfte herabgesetzt werden.

§ 22

Dauer des Darlehens

Der Pfandleiher ist nicht verpflichtet, Pfanddarlehen zu leisten, werden diese jedoch gegeben und wird mit dem Pfandbesteller keine andere Frist vereinbart, dann gilt das Darlehen auf die Dauer von drei Monaten als gewährt.

§ 23

Stempelgebühren

Darlehensverträge gegen Faustpfand mit Pfandleihunternehmen unterliegen nicht der Gebühr für Darlehensverträge (§ 33 TP 8 Abs. 2 Z 2 BGBl. 267/1957, in der jeweils geltenden Fassung).

§ 24

Gebührentarif

Die Art und Höhe der Gebühren sowie die Bestimmungen über ihre Einhebung werden in einem Gebührentarif festgesetzt, der als Anlage Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist und durch Anschlag in den Geschäftsräumen des Pfandleihers kundgemacht wird. Falls mit Genehmigung der Gewerbebehörde eine Änderung des Gebührentarifes eintritt, so finden die geänderten Gebührensätze nur auf jene Geschäftsfälle Anwendung, die nach Inkrafttreten der Änderung abgeschlossen wurden.

§ 25

Kundmachung

Je ein Stück dieser Geschäftsordnung, des § 155 GewO, einer Tabelle der häufig vorkommenden Darlehensbeträge in ein bis sechs Monaten, abgestuft nach Monaten, entfallenden Gesamtgebühren, ferner einer plakatartigen Aufstellung über die Höhe der Darlehenszinsen, der Nebengebühren und Manipulationsgebühren, sowie eines Anschlages

über das Verhältnis des Normalschätzwertes zum Darlehen ist im Geschäftslokal an einer augenfälligen und stets frei und leicht zugängigen Stelle anzubringen.

§ 26

Einstellung od. Ruhen der Gewerbeausübung

1. Der Pfandleiher verpflichtet sich, die Ankündigung der Einstellung oder das Ruhen der Gewerbeausübung 6 Monate vor der Durchführung den Pfandbestellern, mittels eines eingeschriebenen Schriftstückes bekannt zu geben, sodass das Auslösen der Pfänder innerhalb der Dauer des Darlehens oder der Verkauf des Pfandes innerhalb der gesetzlichen Fristen gewährleistet und ein nach Abzug sämtlicher Kosten, Zinsen und Gebühren, allfälliger Überschuss aus dem Verkauf des Pfandes, vor dem Eintreten der Einstellung oder des Ruhens der Gewerbeberechtigung, an den Pfandbesteller ausgezahlt wird.
2. Das Umsetzen eines Pfandes ist ab dem Zeitpunkt der Ankündigung der Einstellung oder des Ruhens der Gewerbeausführung nicht mehr möglich.

Petr Dusek
Pfandleiher

Anlage
zur Geschäftsordnung des Pfandleihers Petr Dusek

Gebührentarif

Die Art und Höhe der Gebühren sowie die Bestimmung über ihre Einhebung sind in der vorliegenden Geschäftsordnung festgesetzt und durch Anschlag in den Geschäftsräumen des Unternehmens kundgemacht.

1. Ausfertigungsgebühr

Bei der Belehnung und bei der Umsetzung ist eine Ausfertigungsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

für ein Darlehen bis EUR 100,00	EUR 2,00
von EUR 101,00 bis EUR 200,00	EUR 3,00
von EUR 201,00 bis EUR 400,00	EUR 4,00
von EUR 401,00 bis EUR 800,00	EUR 5,00
von EUR 801,00 bis EUR 1.600,00	EUR 6,00
ab einem Darlehen von EUR 1.601,00	EUR 7,00

2. Darlehenszinsen

Die Zinsen für das Darlehen betragen 0,5 % pro Halbmonat (12 % p.a.) vom aushaftenden Darlehensbetrag.

Die Manipulationsgebühr beträgt 0,85 % pro Halbmonat von der Darlehenssumme für eine anzurechnende Darlehensdauer bis einschließlich 4 Kalendermonate, wobei die Höhe des Darlehensbetrages diesen Prozentsatz nicht beeinflusst. Bei einer Darlehensdauer bis einschließlich 6 Kalendermonate 0,775 % pro Halbmonat, bis einschließlich 8 Kalendermonate 0,725 % pro Halbmonat, bis einschließlich 10 Kalendermonate 0,675 % pro Halbmonat, bis einschließlich 12 Kalendermonate 0,625 % pro Halbmonat und über 12 Kalendermonate 0,575 % pro Halbmonat.

3. Platzgeld

für Gegenstände, die in der Längen- oder Breiten- oder Höhenabmessung 50 cm übersteigen	1 EUR pro Monat
für größere technische Geräte	2 EUR pro Monat

- | | |
|---|--|
| für Kraftfahrzeuge | 1 ‰ vom Darlehen pro Tag |
| 4. Administrationsgebühr | |
| bei Weiterbenützung von belehnten Kraftfahrzeugen | 3 ‰ vom Darlehen |
| bei nicht ordnungsgemäßer Rückstellung des Kraftfahrzeuges bzw. Nichtbezahlung oder verspäteten Zahlung der Schuld am Fälligkeitstag | 2,5 ‰ vom Darlehen |
| 5. Zurückziehungsgebühr | 2,5 ‰ vom Darlehen |
| 6. Versteigerungsgebühr für Pfänder | |
| Gebühr für den Pfandgeber | 15 ‰ vom Meistbot |
| Gebühr für den Ersteher | 10 ‰ vom Meistbot |
| 7. Lagergebühr | |
| für ausgelöste, nicht behobene Pfänder | pro Monat
2,5 ‰ des Darlehens |
| für ersteigerte, nicht behobene Pfänder | Platzgeld gem Pkt. 3 des
Gebührentarifes, mind.
2,5 ‰ vom Meistbot |
| 8. Stundungsgebühr für Meistbot | |
| wird in der Zinsen- und Gebührenbemessung wie eine Neubelehnung behandelt. | |
| 9. Bearbeitungsgebühr | |
| Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 7,00 ist bei Verlust des Pfandscheines zu entrichten. | |
| 10. Guthabenszinsen | |
| Nicht behobene Überschüsse werden bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Hinterlegung zum jeweils gültigen gesetzlichen Habenzinssatz zugunsten des Berechtigten verzinst. | |

Die Zinsen und Manipulationsgebühren und sonstige Gebühren werden im Nachhinein eingehoben und bis zur Auslösung, Umsetzung oder zwangsweisen Versteigerung des Pfandes monatlich berechnet, wobei jeder begonnene Monat voll gerechnet wird.

Für Pfänder, die vor Ablauf des Monats ausgelöst oder umgesetzt werden, sind die Gebühren für den ganzen Monat zu entrichten. Bei Umsetzung beginnt die Berechnung des Darlehenszinsen und Manipulationsgebühren mit dem ersten Tag des auf den Einlagstag folgenden Kalendermonats und endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem die neuerliche Umsetzung erfolgt.